

# GEMEINDE OSTRHAUDERFEHN



Landkreis Leer

---

## 25. Änderung des Flächennutzungsplanes

# Umweltbericht (Teil II der Begründung)

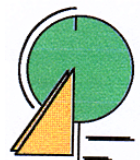
Entwurf

16.10.2018

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40  
e-mail: [info@diekmann-mosebach.de](mailto:info@diekmann-mosebach.de)  
[www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)



# INHALTSÜBERSICHT

<b>TEIL II: UMWELTBERICHT</b>	<b>1</b>
<b>1.0 EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
<b>2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>1</b>
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan	2
2.3 Landschaftsplan	2
2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	2
2.5 Artenschutzrechtliche Belange	3
<b>3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>4</b>
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	4
3.1.1 Schutzgut Mensch	5
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	6
3.1.3 Schutzgut Tiere	10
3.1.4 Biologische Vielfalt	11
3.1.5 Schutzgut Boden	11
3.1.6 Schutzgut Wasser	12
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft	13
3.1.8 Schutzgut Landschaft	14
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	14
3.1.10 Wechselwirkungen	14
3.1.11 Kumulierende Wirkungen	15
3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	15
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	16
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung und Eingriffsbilanzierung	16
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	17
<b>4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>17</b>
4.1 Vermeidung / Minimierung	18
4.1.1 Schutzgut Mensch	18
4.1.2 Schutzgut Pflanzen	18
4.1.3 Schutzgut Tiere	18
4.1.4 Biologische Vielfalt	19
4.1.5 Schutzgut Boden	19
4.1.6 Schutzgut Wasser	19
4.1.7 Schutzgut Klima / Luft	20
4.1.8 Schutzgut Landschaft	20
4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter	20
4.2 Maßnahmen zur Kompensation	20
4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
4.3.1 Standort	20

---

4.3.2	Planinhalt	21
<b>5.0</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>21</b>
5.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	21
5.1.1	Analysemethoden und -modelle	21
5.1.2	Fachgutachten	21
5.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	21
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	21
<b>6.0</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>22</b>
<b>7.0</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>23</b>
 <b>TABELLENVERZEICHNIS</b>		
	Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen (nach DRACHENFELS 2012)	10
	Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	15
	Tabelle 3: Eingriffsbilanzierung	16

## TEIL II: UMWELTBERICHT

### 1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Bau-gesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

### 1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Ostrhauderfehn beabsichtigt den Bau eines Feuerwehrhauses und die Sicherung eines vorhandenen Gewerbebetriebes in der Ortschaft Holtermoor südlich der Holterfehner Straße planungsrechtlich vorzubereiten und stellt hierfür die 25. Flächennutzungsplanänderung auf.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Darstellungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zur 25. Flächennutzungsplanänderung, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstruktur und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 4.0 „Inhalt der 25. Flächennutzungsplanänderung“ zu entnehmen.

### 1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,6 ha. Durch die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche und einer gewerblichen Baufläche wird ein zum Teil unbebauter Bereich einer baulichen Nutzung zugeführt und ein bereits vorhandener Betrieb planungsrechtlich gesichert.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Feuerwehr)	ca. 4.485 m <sup>2</sup>
Gewerbliche Baufläche	ca. 11.840 m <sup>2</sup>

Durch die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (angenommene GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 6.945 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt werden.

## 2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der Begründung zur 25. Flächennutzungsplanänderung umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

## 2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region hat vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Heckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989).

## 2.2 Landschaftsrahmenplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet und der direkten Umgebung für die Vegetation als mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2 von 3) und für die Fauna als erheblich bis stark eingeschränkt (Wertstufe 3 von 3) eingestuft (Karte 3 – Arten und Lebensgemeinschaften). Das Landschaftsbild wird im Plangebiet in seiner Bedeutung in Karte 6 als wenig eingeschränkt (Wertstufe 1 von 3) bewertet. Die Leistungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet und seiner Umgebung wird aufgrund von Tiefumbruch oder Bodenabbau als erheblich eingeschränkt beurteilt (Karte 7 – Boden – wichtige Bereiche). Das Risikopotenzial des Grundwassers wird aufgrund flächenhafter Besiedlung mit der Wertstufe 2 (erhöht) bewertet (Karte 8 – Grundwasser – wichtige Bereiche). Gemäß Karte 9 werden die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder die Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes im Plangebiet und der Umgebung als mäßig eingeschränkt dargestellt (Wertstufe 2 von 3).

## 2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Ostrhauderfehn in der Fassung von 1992 trifft zum Geltungsbereich der 25. Flächennutzungsplanänderung folgende Aussagen:

- Im Plangebiet und der Umgebung liegt überwiegend Hochmoor-Boden der sehr stark abgetorft ist (örtlich Sandmischkultur, Podsol und Gley-Podsol mit Torfrest) vor (Karte 2: Böden).
- Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum Rinzeldorfer Moor / Holtermoor (Karte 15) und wird mit der Wertstufe III (von VIII) bewertet. Die Landschaft ist geprägt durch einen kultivierten bzw. vollständig abgebauten über Fehnsiedlungen erschlossenen Hochmoorraum mit einem hohen Anteil an Ackerflächen und Intensivgrünland. In niederen und feuchteren Lagen kommen auch mesophiles Grünland und seggenreiche Flatterbinsenwiesen vor, die wiederum durch lineare Gehölzstrukturen entlang der Wege, Straßen und Parzellengrenzen sowie kleineren Feldgehölzen gegliedert sind.

## 2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2017) befindet sich das westliche und zentrale Plangebiet in einem wertvollen Bereich für Brutvögel (2010, ergänzt 2013) mit lokaler Bedeutung. Weitere ausgewiesene oder geplante Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme befinden sich nicht im Plangebiet.

Eine Teilfläche im westlichen Geltungsbereich sowie die südwestlich und westlich angrenzenden Bereiche wurden im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung als seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen eingestuft. Diese Flächen gehören zu den nach § 30 BNatSchG i. v. m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotopen. Bei Beseitigung dieses Biotops ist von Seiten der Gemeinde ein Ausnahmeantrag nach § 30 (3) BNatSchG zu stellen. Sollten die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht ausgeglichen werden können, so wird von Seiten der Gemeinde ein Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG gestellt. Eine Ausnahme bzw. Befreiung bedarf einer Genehmigung des Landkreises Leer.

## 2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dieser Flächennutzungsplanänderung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den

besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan bzw. eine Flächennutzungsplanänderung, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

### **3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Flächennutzungsplanänderung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

#### **3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Bilanzierungsmodell nach BREUER (2006) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Darstellung der 25. Flächennutzungsplanänderung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf und eine gewerbliche Baufläche vorbereitet. Im Bereich der Fläche für den

Gemeinbedarf wird ein Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen auf einer Fläche von rd. 4.240 m<sup>2</sup> überplant.

Durch die o.g. Darstellungen werden überwiegend bereits bestehende Bebauungen städtebaulich beordnet aber auch unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen neu überplant. Für eine rd. 4.820 m<sup>2</sup> große Fläche im östlichen Planbereich besteht bereits eine Darstellung einer gemischten Baufläche. Dies ist bei der Ermittlung der Eingriffsbilanz insofern zu berücksichtigen, als dass die durch die gültige Darstellung im Flächennutzungsplan zulässigen Flächennutzungen zu Grunde gelegt werden. Unter Berücksichtigung der hier bereits zulässigen und auch realisierten Versiegelung wird für diese Bereiche von keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft ausgegangen. Für die übrigen Flächen (entspricht rd. 11.505 m<sup>2</sup>) wird dagegen der vorhandene Biotoptypenbestand berücksichtigt. Für einen Bereich von ca. 2.825 m<sup>2</sup> sind im Bestand sonstige befestigte Flächen (OFZ) sowie Gebäude dargestellt. Diese Bereiche sind bei der Ermittlung der Eingriffsbilanz ebenfalls nicht zu berücksichtigen, da hier von keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft auszugehen ist.

Für die verbleibende gewerbliche Baufläche und die Fläche für den Gemeinbedarf wird von einer maximalen Bodenversiegelung von 80 % ausgegangen.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

### **3.1.1 Schutzgut Mensch**

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Plangebiet eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche dar. Das zentrale und östliche Plangebiet ist bereits bebaut und wird gewerblich genutzt. Nördlich grenzt die Holterfehner Straße (K 47) an.



### Bewertung

Das Plangebiet und die Umgebung sind durch die vorhandene Infrastruktur bereits vorbelastet. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind durch die Realisierung der Planung **keine erheblichen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### 3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
  - a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
  - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
  - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde eine flächendeckende Bestandserfassung in Form einer Biotoptypen- /Nutzungskartierung durchgeführt. Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen können Informationen über schutzwürdige Bereiche gewonnen werden.

Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biototyp) beziehen sich auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2016).

Erfasst wurden die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung relevanten Biotopstrukturen, Einzelbäume wurden aufgenommen, sofern sie markant oder prägend für das Orts- bzw. Landschaftsbild sind und i. d. R. starkes Baumholz von mindestens 0,2 m im Durchmesser aufweisen.

Im Bereich des Plangebietes und der Umgebung sind Biotoptypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß Kartierschlüssel):

- Gebüsche und Kleingehölze,
- Gewässer,
- Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore,
- Grünland und
- Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen.

Lage, Verteilung und Ausdehnung der o. g. Biotoptypen sind dem Bestandsplan der Biotoptypen zu entnehmen.

#### Gebüsche und Kleingehölze

Gehölze kommen in Form von Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken und Siedlungsgehölzen vorwiegend südlich und nördlich der Plangebietsgrenze entlang von Wegen und an Flurstücksgrenzen vor. Zwischen dem Fußgänger- und Fahrradweg und der Holterfehner Straße an der Nordgrenze des Plangebietes verläuft eine Baumreihe (HBA), in der überwiegend Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit Stammdurchmessern bis 0,7 m vorkommen, eingestreut sind wenige Moorbirken (*Betula pubescens*).

An der Böschung südlich des Fahrradwegs kommen einige Exemplare von Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) vor (HBE). Ihr Stammholz erreicht eine Stärke zwischen 0,15 und 0,2 m.

In der weiteren Umgebung südlich des Plangebietes werden das brachgefallene Extensivgrünland und das Rohrglanzgrasröhricht von Baum- bzw. Baum-Strauch-Feldhecken (HFB, HFM) gesäumt. Außer den bereits genannten Gehölzarten kommen hier Erlen (*Alnus glutinosa*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) vor. In der weiteren südöstlichen Umgebung des Plangebietes begrenzt eine Feldhecke mit Nordmantannen (HFX, *Abies nordmanniana*) ein Siedlungsgehölz (HSE), in dem Birken, Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*), Amerikanische Eichen (*Quercus rubra*) und Spitzahorn wachsen.

#### Gewässer

Das Grünland des Plangebietes wird entlang der östlichen und nördlichen Grenze von einem Entwässerungsgraben begrenzt. Das als nährstoffreicher Graben (FGR) kartierte Gewässer weist eine Breite von etwa 2,0 m bei einer Sohlbreite von 1,0 bis 1,5 m und ist maximal 1,1 m tief. Die Wassertiefe betrug zum Kartierungszeitpunkt zwischen 0,2 und 0,3 m. In den Gräben wachsen Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.) und Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), in den Uferbereichen kommen Flatterbinse (*Juncus effusus*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Schlanke Segge (*Carex acuta*), Graue Segge (*Carex canescens*), Sumpf-Labkraut (*Galium palustre*) und Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*) vor.

Der Graben an der Nordgrenze und westlich des Plangebietes ist mit einer Breite von 1 bis 1,2 m und einer Tiefe von 0,3 bis 0,4 m deutlich kleiner und weist nur eine unbeständige Wasserführung auf (FGZu). Dennoch wachsen hier ebenfalls einige Röhrichtarten. Zu den bereits genannten Arten kommen noch einige Exemplare der Zweizeiligen Segge (*Carex disticha*), die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) und der Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) hinzu.

#### Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore

In der weiteren südlichen Umgebung des Plangebietes kommt auf einer Fläche ein Rohrglanzgras-Röhricht (NRG) vor. Außer der namensgebenden Art Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) wachsen hier kleinflächig Flatterbinsen und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*). Die hieran angrenzenden brachgefallenen Grünlandflächen zeigen ebenfalls eine Entwicklungstendenz zu einem Rohrglanzgras-Landröhricht (GEMb/NRG). Rohrglanzgras-Röhrichte gehören zu den nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotopen.

#### Grünland

Die westliche Grünlandfläche des Plangebietes als auch die südlich und westlich angrenzenden Flächen werden zur Mahd genutzt. Häufig vorkommende Arten sind die

Schlanke Segge, die Zweizeilige Segge und die Wiesen-Segge (*Carex nigra*). Außerdem kommen die Flatterbinse, das Wollige Honiggras, das Rote Straußgras (*Agrostis capillaris*), das Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), das Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*), das Rohrglanzgras und der Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) vor. In feuchten Senken, die nach Regenfällen überstaut sein können, kommen außer den genannten Seggenarten auch Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und der Knickfuchsschwanz vor. Begleitende Krautarten sind der Kriechende und der Scharfe Hahnenfuß (*Ranunculus repens*, *R. acris*), der Große Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und das Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*). Die festgestellte Artenkombination führt zur Einstufung als Seggen- und Binsenreicher Flutrasen (GNF). Diese Ausprägung des Nassgrünlandes ist nach § 30 BNatG i.V.m. § 24 NAGB-NatSchG geschützt.

Auf der schmalen Grünlandfläche südlich des Plangebietes kommen keine Seggenarten vor. Hier dominieren das Wollige und das Weiche Honiggras (*Holcus mollis*), häufig sind außerdem das Rohrglanzgras, das Rote Straußgras und die Rasen-Schmiele (*Deschampsia caespitosa*), begleitet von Großem Sauerampfer. Diese Fläche kann als Übergang von Artenarmem Extensivgrünland auf Moorböden zu Sonstigem Flutrasen (GEM/GFF) eingestuft werden. Dasselbe gilt auch für die Grünlandfläche, die sich nördlich an eine der Hallen des Gewerbebetriebes im Osten des Plangebietes anschließt.

Im zentralen Bereich befindet sich auf einer etwas erhöhten Fläche Grünland-Einsaat (GA) mit Weidelgras (*Lolium perenne*).

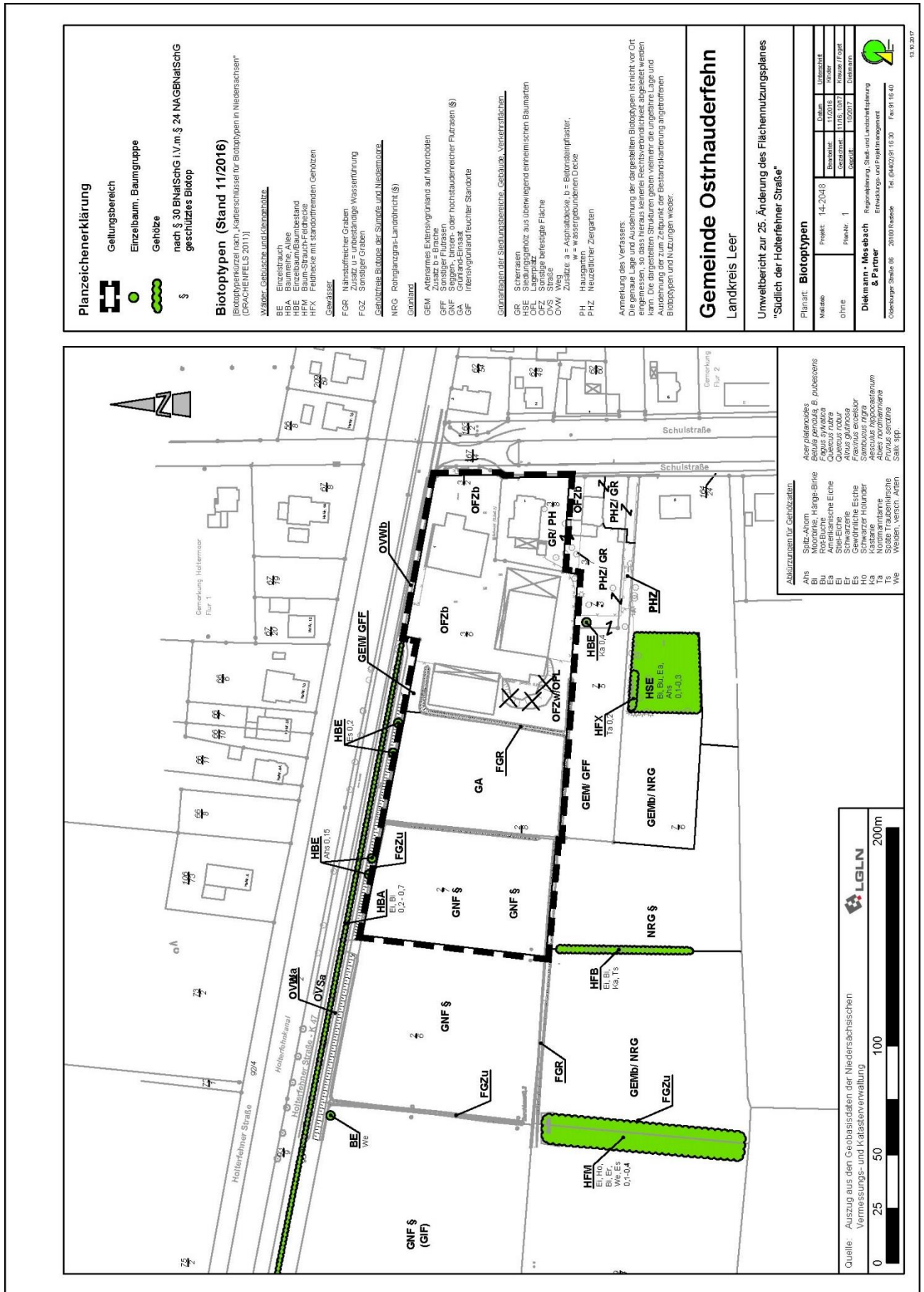
#### Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen

Die übrigen Flächen werden zu einem großen Teil von Hallen eines Gewerbebetriebes eingenommen. Zwischen den Hallen befinden sich mit Betonsteinpflaster befestigte Flächen (OFZb). Südöstlich schließen sich Hausgrundstücke (PH) an, die überwiegend als neuzeitliche Ziergärten (PHZ) mit Scherrasenflächen (GR) angelegt sind. Südlich einer Halle des Gewerbebetriebes befindet sich ein mit wassergebundener Decke befestigter Lagerplatz (OFZw/OFL).

Die Holterfehner Straße ist mit einer Asphaltdecke versehen (OVSa). Parallel zur ihr verläuft ein Fuß- und Radweg, der durch einen Grünstreifen mit einer Baumreihe von der Fahrbahn getrennt ist. Der Radweg ist 1,8 m breit und mit einer Decke aus Gussbetonplatten angelegt (OVWb). Radweg und Straße liegen etwa 2 m höher als das Grünland des Plangebietes.

#### Vorkommen gefährdeter und besonders geschützter Arten im Plangebiet

Besonders und streng geschützte Pflanzenarten gemäß des Anhanges IV der FFH-Richtlinie traten nicht auf. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor, so dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG dementsprechend nicht erforderlich ist.



### Bewertung

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) wird eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes im Plangebiet aus Sicht des Schutzgutes Pflanzen durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen wird die nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zugrunde gelegt.

Wertstufe	Bedeutung des Bereichs für den Naturschutz
5	von besonderer Bedeutung
4	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
3	von allgemeiner Bedeutung
2	von allgemeiner bis geringer Bedeutung
1	von geringer Bedeutung

**Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen (nach DRACHENFELS 2012)**

Beschreibung	Bedeutung / Bewertung	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nährstoffreicher Graben (FGR)</li> <li>Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden/Sonstiger Flutrasen (GEM/GFF)</li> </ul>	von allgemeiner Bedeutung	Wst. 3
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sonstiger Graben mit unbeständiger Wasserführung (FGZu)</li> </ul>	von allgemeiner bis geringer Bedeutung	Wst. 2
<ul style="list-style-type: none"> <li>Planungsrechtlich freigeräumte Fläche (GNF)</li> <li>Grünland-Einsaat (GA)</li> </ul>	von geringer Bedeutung	Wst. 1

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet einerseits von einer artenreichen Grünlandfläche und einer artenarmen Grünland-Einsaat eingenommen wird. Auf der anderen Seite kommen aber auch bereits großflächig versiegelte Flächen vor. Der Bereich, der von dem artenreichen Flutrasen eingenommen wird, weist eine hohe Bedeutung auf. In den übrigen Bereichen sind die Wertigkeiten als gering einzustufen. Nichtsdestotrotz werden durch die Versiegelung und Überbauung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen **erhebliche Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Pflanzen verursacht.

### 3.1.3 Schutzgut Tiere

Faunistische Bestandserfassungen wurden aufgrund der geringen Flächengröße und der vorhandenen Vorbelastungen für nicht erforderlich gehalten. Es wird daher über die Biotoptypenausstattung eine Aussage zu den im Plangebiet vorkommenden Tierarten durchgeführt.

Die innerhalb des Plangebietes vorkommenden Grünlandflächen bieten grundsätzlich Bodenbrütern ein Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum. Ein Vorkommen von Wiesenvögeln wie bspw. Kiebitz wird aufgrund der vorhandenen angrenzenden gewerblichen Nutzung und der Kreisstraße 47 als eher unwahrscheinlich angenommen. Da in der Umgebung sowie randlich auch Gehölzstrukturen vorkommen, könnte das Plangebiet auch für Gehölzbrüter als Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum dienen.

Die im Plangebiet vorhandenen Grabenabschnitte könnten Amphibien einen Lebensraum bieten.

#### Bewertung

Durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Überplanung von Grabenabschnitten planungsrechtlich ermöglicht, wodurch Lebensräume für Amphibien verloren gehen können. Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere – Amphibien** wird als **erheblich** bewertet. Die Auswirkungen auf weitere Artengruppen werden aufgrund der städtebaulichen Vorprägung und der Nutzung des Gebietes sowie der umgebenden Strukturen als **weniger erheblich** bewertet.

Sollte auf der Ebene eines nachgelagerten Bauantragsverfahrens eine Überplanung von älteren Einzelbäumen und Gehölzen stattfinden, welche Quartierpotenziale für Fledermäuse und Brutvögel darstellen, so ist davon auszugehen, dass dies eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Arten hervorrufen kann. Da mit einer Entfernung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein können, sind die Tatbestände auf o. g. Planungsebene zu prüfen.

### 3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

#### Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Gemeinbedarfsfläche und der gewerblichen Baufläche erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

### 3.1.5 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2018) von sehr tiefem Niedermoor mit Kleimarschauflage sowie im östlichen Bereich von mittlerem Erdhochmoor eingenommen.

Suchräume für schutzwürdige Böden werden für den gesamten Planbereich und seine angrenzende Umgebung nicht angezeigt. Allerdings wird für das westliche Plangebiet sulfatsaurer Boden dargestellt.

#### Bewertung

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Mit der 25. Flächennutzungsplanänderung werden neue Versiegelungsmöglichkeiten durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche und einer Fläche für den Gemeinbedarf in einer Flächengröße von rd. 6.945 m<sup>2</sup>. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Diese Bodenversiegelung ist als **erhebliche Beeinträchtigung** anzusehen.

### **3.1.6 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

#### Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes und direkt angrenzend befinden sich zahlreiche Gräben. Sie verlaufen entlang der Flurstücksgrenzen und weisen unterschiedliche Wertigkeiten (nährstoffreicher Graben und sonstiger Graben) auf.

#### Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 51 und 100 mm/a. Das Grundwasser steht ca. 0 bis 2,5 m unter Flur an.

Das Schutzz Potenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im geringen Bereich.

#### Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Mit der Umsetzung der Planung könnten die im Plangebiet befindlichen Grabenabschnitte überplant werden. Durch die vorbereiteten Versiegelungsmöglichkeiten wird der Oberflächenabfluss erhöht. Die geplante Bodenversiegelung und die Nutzungsänderung führen insgesamt zu **erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Wasser.

### 3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima des Plangebietes und seiner Umgebung wird durch die nahe Lage zur Nordsee bestimmt. Kennzeichnend dafür sind u. a. im Wesentlichen:

- vorherrschende Winde aus westlichen/südwestlichen Richtungen,
- ständige, z. T. sehr starke Luftbewegungen,
- hohe relative Luftfeuchtigkeit,
- Niederschläge zu allen Jahreszeiten (Niederschlagssumme rd. 650 – 700 mm/Jahr),
- milde Winter und
- kühle regnerische Sommer mit einer mittleren Jahrestemperatur von 8 °C.

Das Geländeklima wird durch Relief, Hangneigung und -exposition sowie Wasserhaushalt und Pflanzenbestand bestimmt. Im Gemeindegebiet ist es aufgrund der seltenen Windstille und der geringen topographischen Unterschiede nicht sehr stark ausgeprägt. Wichtige Entstehungsgebiete für Frisch- und Kaltluft sind die Wasser- und Gehölzflächen des Langholter Meeres sowie Wiesenflächen (REGIOPLAN 1992).

Eine lokalklimatische Bedeutung beispielsweise als Kaltluftentstehungsgebiet kann dem Plangebiet aufgrund seiner Kleinräumigkeit nicht zugewiesen werden. Verkehrsbedingte Immissionen bestehen durch die nördlich angrenzende Holterfehner Straße.

#### Bewertung

Im Plangebiet wird sich durch die Umsetzung des Vorhabens der Versiegelungsgrad zwar erhöhen, negative Effekte auf das lokale Klima sind aufgrund des kleinen Plangebietes aber nicht zu erwarten. Da der Geltungsbereich weiterhin anteilig von der offenen Landschaft umgeben ist und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung randliche Anpflanzungen vorgenommen werden, werden **keine erheblichen** Beeinträchtigungen prognostiziert. Des Weiteren sind die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen mit Folgen für das globale Klima von Bedeutung. Seit dem 1. Januar 2016 wurden im Rahmen der Novelle der Energieeinsparverordnung vom 1. Mai 2014 die energetischen Anforderungen an Neubauten angehoben. Damit soll ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand erreicht werden und somit maßgeblich zu einer Verringerung des Energieverbrauchs sowie damit einhergehend zu einer Verringerung der Klima- und Schadstoffbelastung beigetragen werden. Der gemäß Eckpunktepapier umzusetzende Effizienzstandard trägt neben der Art der Wärmeversorgung maßgeblich zu einer Verringerung der Klima- und Schadstoffbelastungen bei. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sind die Umweltauswirkungen auf das globale Klima als **nicht erheblich** einzustufen.



### 3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines orts- und naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die vorhandene und umliegende bestehende Bebauung und die Holterfehner Straße bemerkbar macht, gleichwohl ein Teil der vorhandenen Grünlandfläche sehr artenreich ausgeprägt ist.

#### Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Durch die Umsetzung der Planung kann das westliche Plangebiet einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Aufgrund der optischen Vorbelastungen durch die nördlich und östlich vorhandene Bebauung und den Straßen und der vorzusehenden Eingrünung auf Ebene der parallelen verbindlichen Bauleitplanung kommt es durch die Umsetzung der vorliegenden Planung **nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaft.

### 3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Im Planbereich sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen (s. Kap. 4.1.9).

#### Bewertung

Aufgrund fehlender Kultur- und Sachgüter im Plangebiet sind **keine Beeinträchtigungen** zu erwarten.

### 3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

### 3.1.11 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommenen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

### 3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Darstellungen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen. Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Amphibien, Boden und Wasser sind als erheblich zu beurteilen. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Unfälle und Katastrophen, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Vorhabens werden nachfolgende tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

**Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung**

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine bzw. sehr geringe Erholungsfunktion</li> <li>Keine erheblichen Auswirkungen</li> </ul>	-
<b>Pflanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhebliche Beeinträchtigungen durch Verluste von Teillebensräumen</li> </ul>	••
<b>Tiere - Amphibien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Grabenabschnitten als Lebensraum von Amphibien</li> </ul>	••
<b>Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich</li> </ul>	-
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund zulässiger Versiegelung</li> </ul>	••
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhung des Oberflächenabflusses</li> <li>Mögliche Überplanung von Grabenabschnitteng mit unbeständiger Wasserführung</li> </ul>	••
<b>Klima / Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich</li> </ul>	-
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich</li> </ul>	-
<b>Kultur und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich</li> </ul>	-
<b>Wechselwirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern</li> </ul>	-

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

## 3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

### 3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung und Eingriffsbilanzierung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen dieser Bauleitplanung wird ermöglicht, dass die Freiwillige Feuerwehr Holterfehn an diesem Standort ein neues Feuerwehrgebäude errichten kann. Dies ist notwendig, da der momentane Standort an der Nordstraße für die zukünftigen Anforderungen als nicht ausreichend eingeschätzt wird.

Nachfolgend sind die Auswirkungen der Umsetzung dieser Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen) und Boden / Wasser dargestellt.

**Tabelle 3: Eingriffsbilanzierung**

Biotoptyp	Überplanung durch	Flächen- größe	Wertverlust	Ergebnis
ca. 125 m <sup>2</sup> Artenarmes Ex- tensivgrünland auf Moorböden/Sons- tiger Flutrasen (GEM/GFF)	Gewerbliche Bau- fläche (80 % Ver- siegelung)	100 m <sup>2</sup>	→ um 2 Wst. (vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	200 m <sup>2</sup>
	Artenarmer Scher- rasen	25 m <sup>2</sup>	→ um 2 Wst. (vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	50 m <sup>2</sup>
ca. 400 m <sup>2</sup> nährstoffreicher Graben (FGR)	Gewerbliche Bau- fläche (80 % Ver- siegelung)	320 m <sup>2</sup>	→ um 2 Wst. (vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	640 m <sup>2</sup>
	Artenarmer Scher- rasen	80 m <sup>2</sup>	→ um 2 Wst. (vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	160 m <sup>2</sup>
ca. 160 m <sup>2</sup> Sonstiger Graben mit unbeständiger Wasserführung (FGZu)	Gewerbliche Bau- fläche (80 % Ver- siegelung)	130 m <sup>2</sup>	→ um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	130 m <sup>2</sup>
	Artenarmer Scher- rasen	30 m <sup>2</sup>	→ um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	30 m <sup>2</sup>
ca. 3.755 m <sup>2</sup> Grünland-Einsaat (GA)	Gewerbliche Bau- fläche (80 % Ver- siegelung)	3.005 m <sup>2</sup>	→ kein Wertver- lust	-
	Artenarmer Scher- rasen	750 m <sup>2</sup>	→ kein Wertver- lust	-
ca. 4.240 m <sup>2</sup> Planungsrechtlich verlagerte Fläche (vormals GNF)	Gemeinbedarfs- fläche (80 % Ver- siegelung)	3.390 m <sup>2</sup>	→ kein Wertver- lust	-
	Artenarmer Scher- rasen	850 m <sup>2</sup>	→ kein Wertver- lust	-
<b>Maximale Überplanung (Fläche ge- samt)</b>		<b>8.680 m<sup>2</sup></b>		<b>Wertverlust: 1.210 m<sup>2</sup></b>
<b>Maximale Versiegelung</b>		<b>6.945 m<sup>2</sup></b>		

Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop (GNF) in einer Größe von ca. 4.240 m<sup>2</sup> wird als planungsrechtlich freigeräumte Fläche eingestellt und ist zusätzlich zu dem ermittelten Kompensationsbedarf extern zu kompensieren.

### ➤ **BODEN /WASSER**

Für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ ist die Bodenversiegelung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Flächen, die als Speicherraum für Niederschlagswasser sowie als Puffer- und Filtersystem wirken, werden durch die Realisierung der Planung überbaut. Zudem gehen sie als Flächen für die Grundwasserneubildung verloren.

Auf einer Fläche von ca. 6.945m<sup>2</sup> (siehe Tabelle) erfolgt die Versiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden und Grundwasser stellt dies einen Eingriff dar, der zu kompensieren ist. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist gem. dem Eingriffsmodell nach BREUER (2006) getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften zu kompensieren. Der Boden des Eingriffsbereichs wird einer allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet (Böden mit allgemeiner Bedeutung). Durch die Anwendung des Faktors 0,5 ergibt sich ein weiterer Kompensationsbedarf von **ca. 3.475 m<sup>2</sup>** (6.945 m<sup>2</sup> zurzeit nicht versiegelter Boden x Bodenfaktor 0,5).

Der Gesamtwertverlust (Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen) und Boden) beläuft sich somit auf ca. **4.685 m<sup>2</sup>** (1.210 m<sup>2</sup> + 3.475 m<sup>2</sup>) bei einer Aufwertung um eine Wertstufe.

### ➤ **Tiere - Amphibien**

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden hier anteilig hineinragende Gräben erhalten. Lediglich ein kleiner Grabenabschnitt mit unbeständiger Wasserführung südlich der Holterfehner Straße wird überplant. Ferner ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen, so dass die auf Ebene dieser Flächennutzungsplanänderung prognostizierten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere – Amphibien minimiert werden.

### ➤ **LANDSCHAFTSBILD / ORTSBILD**

Mit der geplanten Versiegelung von Flächen erfährt das Landschafts- bzw. Ortsbild eine Veränderung und Beeinträchtigung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden aufgrund der umgebenden Bebauung und der kleinen Fläche nicht vorbereitet.

## **3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung würde in der derzeitigen Form wahrscheinlich erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

## **4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigheitshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

## **4.1 Vermeidung / Minimierung**

### **4.1.1 Schutzgut Mensch**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### **4.1.2 Schutzgut Pflanzen**

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Erhalt des in den Geltungsbereich hineinragenden Entwässerungsgrabens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
- Zum Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt in einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:
  - das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
  - Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
  - bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
  - Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen.
  - Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden.
  - Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
  - die Rinde verletzt wird.
  - die Blattmasse stark verringert wird.

### **4.1.3 Schutzgut Tiere**

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt:

- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung (ausgenommen Gehölzentfernungen) außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

#### 4.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf die Biologische Vielfalt erreicht werden.

#### 4.1.5 Schutzgut Boden

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Anfallendes Bodenaushubmaterial darf am Herkunftsort wieder verwendet werden, sofern die Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung, insbesondere die Prüf- und Vorsorgewerte, dem nicht entgegenstehen. Der Bodenaushub ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Er ist vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Leer als Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen, welche Bodenmengen anfallen und welcher Entsorgungsweg hierfür vorgesehen ist.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich Tel.: 04941/179932 unverzüglich zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.

#### 4.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

#### **4.1.7 Schutzgut Klima / Luft**

Zur Berücksichtigung der Anforderungen des Klimaschutzes, die sich in Anpassung an den Klimawandel und die daraus resultierenden Extremwetterereignisse sowie Maßnahmen zum Klimaschutz gliedern, werden in der vorliegenden Bauleitplanung keine Maßnahmen vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erreicht werden.

#### **4.1.8 Schutzgut Landschaft**

Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu vermeiden, werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur offenen Landschaft Gehölzanzpflanzungen vorgenommen.

#### **4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter**

Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafestraße 11, 26603 Aurich Tel.: 04941/179932 unverzüglich zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

#### **4.2 Maßnahmen zur Kompensation**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die erforderlichen Kompensationsflächen bereit zu stellen. Daneben ist das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop extern zu kompensieren. Auch dies hat spätestens bis zum Satzungsbeschluss des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 19 über einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu erfolgen.

#### **4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

##### **4.3.1 Standort**

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die planungsrechtliche Neuregelung einer Fläche in der Gemeinde Ostrhauderfehn im Ortsteil Holtermoor, die bislang der landwirtschaftlichen Nutzung unterlag. Das östliche Plangebiet wird bereits gewerblich genutzt. Nördlich verläuft die Holterfehner Straße (K 47) und östlich die Schulstraße, die für eine direkte Anbindung sorgen.

### **4.3.2 Planinhalt**

Im Zuge der Aufstellung der 25. Flächennutzungsplanänderung werden eine gewerbliche Baufläche und eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Die direkte Anbindung des Plangebietes erfolgt über die nördlich angrenzende Holterfehner Straße bzw. besteht bereits über die östlich verlaufende Schulstraße.

## **5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

#### **5.1.1 Analysemethoden und -modelle**

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) i. V. m. der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen nach DRACHENFELS (2012) wurde eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Sicht des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen) durch Wertstufen vorgenommen. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

#### **5.1.2 Fachgutachten**

Separate Fachgutachten wurden nicht erstellt.

#### **5.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassung zu den Biotoptypen erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

### **5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Eine Regelung zum Umgang mit der Umweltüberwachung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.



## **6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Die Gemeinde Ostrhauderfehn beabsichtigt den Bau eines Feuerwehrhauses und die Sicherung eines vorhandenen Gewerbebetriebes in der Ortschaft Holtermoor südlich der Holterfehner Straße planungsrechtlich vorzubereiten und stellt hierfür die 25. Flächennutzungsplanänderung auf.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen, der durch die zulässige Versiegelung entsteht. Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Amphibien, Boden und Wasser sind als erheblich zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere – Vögel sind voraussichtlich weniger erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Weitere Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu prognostizieren. Ein verbleibendes Kompensationsflächendefizit ist über externe Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen. Diese werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb des Flächenpools Rhaudermeer-Leegmor umgesetzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ausgleichs- und /oder Ersatzflächen durch die Entwicklung der beiden Bauflächen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der 25. Flächennutzungsplanänderung zurückbleiben.

## 7.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BREUER, W. (2006): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14: 1-60

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

LANDKREIS LEER (2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer (Entwurf), Leer.

LBEG-SERVER (2018): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2016): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NAGBNATSchG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2017): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: [www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de).

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.

REGIOPLAN (1992): Landschaftsplan Ostrhauderfehn, Ostrhauderfehn.

SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIEßE, K. & F. LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zur den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung.